Antrag von Dr. Harald R. Bittner:

*Die Jugendversammlung 2018 der USJ möge folgende Änderungen in der **Jugend-ordnung** beschließen: Vorschlag: (vergleichbar mit USV)*

§ 5. Gremien

Die Gremien der Unterfränkischen Schachjugend sind die Jugendversammlung**,** **der Vorstand, der Beirat** und die Vorstandschaft.

§ 6. Jugendversammlung

…

§ 7. Vorstand, Beirat, Vorstandschaft

7.1. Die Vorstandschaft der USJ setzt sich zusammen aus:
- dem Bezirksjugendleiter,
- dem stellvertretenden Bezirksjugendleiter,
- dem Schriftführer (incl. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit),
- dem Spielleiter,
- dem Beauftragten für Breitensport,
- dem Beauftragten für Leistungssport,
- dem Referenten für Schulschach,
- der Mädchenwartin,
- dem Bezirksjugendsprecher,
- den Kreisjugendleitern.

7.2. Die Zusammenlegung mehrerer Ämter ist möglich, mit Ausnahme derer des Bezirksjugendleiters und des Spielleiters.

Vorgeschlagen:

7.1. Der **Vorstand** der USJ setzt sich zusammen aus:
- dem Bezirksjugendleiter (BJL),
- dem Spielleiter,
- dem Beauftragten für Breitensport als stellvertretendem Bezirksjugendleiter

Diese vertreten die USJ nach außen; im Innen-Verhältnis wird vereinbart, dass die anderen Vorstandsmitglieder den BJL nur bei dessen Verhinderung vertreten.

7.2. Der **Beirat** der USJ setzt sich zusammen aus:
- dem Schriftführer (incl. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit),
- dem Beauftragten für Leistungssport,
- dem Referenten für Schulschach,
- der Mädchenwartin,
- dem Bezirksjugendsprecher,
- den Kreisjugendleitern.

7.3. Die Vorstandschaft der USJ setzt sich zusammen aus:
- dem USJ-Vorstand,
- dem USJ-Beirat.

7.4. Die Abgrenzung der Aufgabengebiete ergibt sich aus der Satzung, der Turnier-ordnung, der Geschäftsordnung und aus der Amtsbezeichnung. *(USV-Satzg. § 27.5)*

7.5. Die Zusammenlegung mehrerer Ämter ist möglich, mit Ausnahme derer im USJ-Vorstand.

7.3 (alt) und folgende werden entsprechend umnummeriert in 7.6 ff.

Ergänzung § 7.2: - dem Webmaster ***(Wahl in ungeraden Jahren** gem. 7.4 {alt}**)***

Neu § 7.13 In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand auch ohne Anhörung des Beirates beschließen. Der Beirat ist baldmöglichst über die Beschlüsse zu informieren.

---

§ 7.6 {alt}: anstelle "Generalversammlung des USV" nun "Mitgliederversammlung des USV"